

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

BERUFSDETEKTIV-PERSONENSCHUTZ-DIENSTLEISTUNGEN

I. Vertragsabschluss

1. Der Auftraggeber ermächtigt die CAMPUS Security & Training Group GmbH für Detektiv-, Personenschutz- Aufklärungs- und physische Sicherheitsoperationen, in der Folge „Auftragnehmer“ genannt, zur Durchführung des in der Auftragserteilung angeführten Auftrages.
2. Vertragsgegenstand ist die fachgerechte Erbringung einer Detektivleistung gemäß dem österreichischen Berufsrecht für Berufsdetektive und deren Assistenten. Dies beinhaltet auch den Schutz von Personen gemäß §129 Absatz 7/Z1 der Gewerbeordnung (GEWO). Inkludiert die Bestimmungen zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU zur Gewährleistung der unternehmerischen und beruflichen Mobilität.
3. Aufgrund des Umfangs der Gewerbeberechtigungen der CAMPUS Security & Training Group GmbH schließt dies auch einschlägig die Unternehmensberatung und die Vermietung von nicht beweglichen Sachen, damit sind in der Regel Schutz- oder Observationsfahrzeuge definiert, mit ein.
4. Änderungen der Auftragserteilung, der Honorarvereinbarung und der AGB sind nur in schriftlicher Form zulässig.
5. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass dessen eigene AGB gegenüber dem Auftragnehmer nicht anwendbar sind.
6. Der Auftraggeber bestätigt mit Unterfertigung des separat ausgewiesenen Angebots die hier vorliegenden AGBs verstanden und akzeptiert zu haben sowie, dass mit dem Auftrag keine gesetzwidrigen Ziele verfolgt werden.
7. Erfolgt die Auftragserteilung durch Bevollmächtigte oder Beauftragte des Auftraggebers, so haften diese zur ungeteilten Hand mit dem Auftraggeber für alle aus dem Vertrag erwachsenden Kosten. Ebenso haften mehrere Auftraggeber dem Auftragnehmer zur ungeteilten Hand. Der Auftragnehmer hat Wahlfreiheit, welche dieser Personen er zuerst zur Haftung heranzieht
8. Diese AGB gelten auch für durch den Auftraggeber gewünschte oder genehmigte Ergänzungs- oder Folgeaufträge.

II. Zahlungsvereinbarung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Personal- und Sachaufwand bei Auftragserteilung durch eine Vorauszahlung zu decken. Die geplante Tätigkeit wird in dem Zeitpunkt aufgenommen, in dem die Akontierung in die Sphäre des Auftragnehmers gelangt (Zahlungsziel: prompt).
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Verzugsfall der fälligen Honorare die gesetzlichen Verzugszinsen und alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten sowie die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu ersetzen.

3. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Auftraggeber verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p. a. sowie die tatsächlich angefallenen, notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassoaufwendungen zu bezahlen, wobei der Auftraggeber auch berechtigt ist, sich zur Forderungsbetreibung Dritter zu bedienen. Der Auftraggeber verpflichtet sich demnach, im Falle der Säumigkeit der Auftragnehmerin sämtliche angefallenen außergerichtlichen, vorprozessualen Kosten zu ersetzen.
4. Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist das Entgelt mit Rechnungslegung oder Berichtübermittlung durch den Auftraggeber prompt nach Rechnungslegung fällig (Zahlungsziel: prompt mit der Abschlussrechnung).
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche durch den Auftrag verursachten Zeit- und Sachaufwände, auch auftragskausale Behörden- und Gerichtstermine sowie Verkehrs- und Verwaltungsstrafen abzudecken.
6. Der Auftraggeber haftet für Aufwendungen und Schäden, die aufgrund mangelnder Informationsweitergabe/ Informationsdefizit beim Auftraggeber entstehen.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich ebenso, den Auftragnehmer hinsichtlich sämtlicher aus der Durchführung des Auftrages entstandenen Nachteile schad- und klaglos zu halten.
8. Gemäß den in der folgenden Angebotslegung festgelegten Einsatzzeiten sind diese als Mindestbeauftragung zu verstehen. Sollte aufgrund einsatztaktischer und kontextbezogener Gründe eine Stundenabrechnung erforderlich sein und sich hieraus ein höherer Zeitaufwand ergeben, werden diese zusätzlichen Stunden separat in Rechnung gestellt.
9. Um eine bestmögliche Dienstleistungsqualität zu gewährleisten, wird grundsätzlich die Beauftragung von Subunternehmen, ohne vorherige Rücksprache, zugelassen. Dessen Abrechnungskonditionen sind Vertragsgegenstand der CAMPUS Security & Training Group GmbH. Aus diesem Grund ist eine vorzeitige Vertragskündigung generell ausgeschlossen.

III. Auftragsdurchführung

1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Ergebnisse und Vorgangsweisen weder vorweggenommen noch garantiert werden können. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages. Eine Haftung für den Erfolg des Auftrages wird ausgeschlossen.
2. Der Einsatz und das Ablösen des Personals, die Fahrzeugverwendungen sowie die Art der Ausführung des Auftrages liegen im fachlichen Ermessen des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer hat, sofern der Auftraggeber nicht erreichbar ist, die Freiheit unaufschiebbare Handlungen ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber auf dessen Kosten durchzuführen
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich vor dem Einsatz von Überwachungseinrichtungen (z. Bsp. Trackereinsatz) die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

5. Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen auch Streiks, größere Betriebsstörungen und alle Umstände gehören, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die CAMPUS Security & Training Group GmbH, die Leistungserbringung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Quellenschutz

1. Der Auftragnehmer ist nicht verhalten dem Auftraggeber Namen, die den Auftragnehmer im Zuge der Auftragstätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, mitzuteilen.
2. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf die Preisgabe der Identität von Auskunftspersonen und Informanten.

V. Berichterstattung und Vertragsbeendigung

1. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel schriftlich, wird streng vertraulich behandelt und ist nur für den Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigten bestimmt.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Irrtümer oder Fehler aufgrund von mündlichen Berichten.
3. Den Auftragnehmer trifft keine Haftung für die Verwendung der Informationen und Ermittlungsergebnisse durch den Auftraggeber, der für die Weitergabe der Berichte persönlich haftet.

VI. Vertragsbeendigung

1. Das Vertragsverhältnis wird auf die in dem von beiden Parteien unterfertigten und zugestimmten Angebot abgeschlossen. Die Kündigungsfristen ergeben sich auch aus dem unterfertigten Angebot. Bei unbefristeten, oder nach dem ersten Kalenderjahr geleisteten Jahresverträgen, kann generell von beiden Seiten unter Einhaltung einer 3- monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf das Einlangen des Kündigungsschreibens beim jeweils anderen Vertragspartner an.
2. Die Beendigung des Vertrages/Auftrages ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
3. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Kosten, die durch eine vorzeitige Vertragsbeendigung dem Auftragnehmer entstehen. Dem Auftragnehmer steht indes der beauftragte Werklohn vollständig zu.

4. Ist die erbrachte Leistung durch den Auftraggeber mangelhaft, so hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer Anspruch auf Entgeltminderung, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit der CAMPUS Security & Training Group GmbH gesondert vereinbart wurde.
5. Aus Gründen von möglichen auftragsbezogenen Vertragsbindungen der CAMPUS Security & Training Group zu Sub-Unternehmen wird nochmals (vgl. dazu Punkt II/9) eine vorzeitige Vertragskündigung generell ausgeschlossen.

VII. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Der Gerichtsstand aus dem Vertragsgegenstand ist das Sitz des beauftragen Unternehmens. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich.
2. Der Auftrag/Vertrag sowie die AGB unterliegen dem österreichischen Recht.

VIII. Anmerkung zur Vollmacht § 73 STPO

Vertreter stehen Haftungsbeitragten, Opfern, Privatbeitragten, Privatanklägern und Subsidiaranklägern beratend und unterstützend zur Seite. Sie üben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, die Verfahrensrechte aus, die den Vertretenen zustehen. Als Vertreter kann eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechnigte, eine nach § 25 Abs. 3 SPG anerkannte Opferschutzeinrichtung oder eine sonst geeignete Person bevollmächtigt werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN

I. Allgemeines

Für sämtliche Sicherheits-/Bewachungsdienstleistungen, einschließlich Angeboten, der Firma CAMPUS Security & Training Group GmbH - in der Folge auch „Auftragnehmer“ genannt - gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: „AGB“) sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter des Auftraggebers, die zu den vorliegenden AGB im Widerspruch stehen, werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsinhalt, unabhängig davon in welcher Form diese der Auftragnehmerin zur Kenntnis gebracht werden. Ergänzende Bedingungen müssen einvernehmlich schriftlich festgelegt werden. Vertragserfüllungshandlungen des Auftragnehmers gelten daher nicht automatisch als zugestimmt, wenn diese Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen beinhalten.

Die gegenständlichen AGB stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar, wobei bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den AGB die Bestimmungen des Vertrags Vorrang haben vor den gegenständlichen AGB.

Sämtliche unserer Sicherheits- /Bewachungsdienstleistungen, auch zukünftige Leistungen, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.

Die Angebote der CAMPUS Security & Training Group GmbH sind freibleibend und unverbindlich, solange keine schriftliche Vertrags- bzw Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer erfolgt oder tatsächlich erfüllt wird.

II. Vertragsgegenstand

Die CAMPUS Security & Training Group GmbH übernimmt die im Angebot ausformulierten Sicherheitsdienst-/Bewachungsdienstleistungsagenden nach Maßgabe des erstellten Leistungsverzeichnisses.

III. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen und relevanten Informationen zur Auftragserfüllung zur Verfügung zu stellen, die zur Erbringung der Vertragsleistung maßgeblich und erforderlich sind. Der Auftraggeber steht überdies dafür ein, dass die von ihm getätigten Angaben und Informationen im Rahmen der Leistungsbeschreibung sowie sämtliche sonstige im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind. Bei Einsatz von MitarbeiterInnen der CAMPUS Security & Training Group GmbH vor Ort stellt der Auftraggeber auch sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen

Verbrauchsmittel (bspw. Warm- und Kaltwasser, etc.) und die dafür notwendige Energie (bspw. Strom) sowie die zur Vertragserfüllung notwendigen Schlüssel oder anderweitigen Zugangsberechtigungen unentgeltlich zur Verfügung.

Auf Objektteile, Geräte oder Einrichtungen die einer speziellen Behandlung bedürfen, ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss jeglicher Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers, besonders hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sowie der Unfallverhütungsmaßnahmen mit dem Auftragnehmer zusammen zu arbeiten. Dabei sind die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und Informationen über potentielle Gefahren mitzuteilen. Der Auftraggeber hat im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und für die Durchführung zu sorgen.

Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin Änderungen des (Firmen-) Namens, der Rechnungsadresse, E-Mail Adresse, der Bankverbindung, sowie seiner Rechtsform unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung gem. der aktuellen Fassung des Gewerbebetriebes im Sinne der Bewachung von Objekten. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, die vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellte Energie und Verbrauchsmittel sparsam zu verbrauchen.

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Erbringung von Leistungen durch eine bestimmte Arbeitskraft / einen definierten Mitarbeiter der CAMPUS Security & Training Group GmbH. Bei Verwendung von Personal des Auftragnehmers über einen vereinbarten Endtermin hinaus, gelten die Bestimmungen des vorangegangenen Vertrags weiter und der Vertrag geht automatisch in ein unbefristetes Vertragsverhältnis über.

Das eingesetzte Personal der der CAMPUS Security & Training Group GmbH ist instruiert, Anweisungen betreffend die Durchführung der Leistungen nur von den entsprechend Bevollmächtigten der Auftragnehmerin entgegen zu nehmen. Werden dennoch Sonderleistungen beim Personal des Auftraggebers direkt beauftragt, obwohl kein Einvernehmen mit der der CAMPUS Security & Training Group GmbH hergestellt wurde, so ist diese berechtigt, diese gesondert mit den geltenden Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

V. Gewährleistung und Haftung

Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand ist der Zeitpunkt der Übergabe. Mängelrügen des Auftraggebers sind unverzüglich, ab Leistungserbringung bei der CAMPUS Security & Training Group GmbH schriftlich per Einschreiben geltend zu machen (rechtzeitiges Postaufgabedatum entscheidend). Mängelansprüche verjähren spätestens 3 Monate nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch die CAMPUS Security & Training Group GmbH. Sofern der Auftraggeber dem Auftraggeber keine Gelegenheit gibt, sich vom Mangel zu überzeugen, entfallen alle Mängelansprüche. Die Beweislast, dass Mängel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, trägt der Auftraggeber.

Ist die erbrachte Leistung durch den Auftraggeber mangelhaft, so hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer Anspruch auf Entgeltminderung, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit der CAMPUS Security & Training Group GmbH gesondert vereinbart wurde.

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt der Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, keine Haftung aus dem Titel "Schadenersatz" aufgrund leichter Fahrlässigkeit, für den Ersatz von indirekten Schäden bzw Folgeschäden (insb. aus Produktionsausfällen bzw Betriebsunterbrechungen), für den Ersatz des entgangenen Gewinns bzw auch positiver Schäden in Form von entgangenen Erlösen, für nicht erzielte Ersparnisse oder Zinsverluste sowie für reine Vermögensschäden. Darüber hinaus ist die Gesamthaftung der CAMPUS Security & Training Group GmbH, sofern der Auftragnehmer oder deren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden kann, mit 100% des Auftragswertes, jedoch maximal mit der Versicherungssumme der Auftragnehmerin begrenzt.

Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen auch Streiks, größere Betriebsstörungen und alle Umstände gehören, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die CAMPUS Security & Training Group GmbH, die Leistungserbringung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages vom Vertrag zurück zu treten.

VI. Zahlungskonditionen

Die ausgewiesenen Stundensätze und veranschlagten Preise verstehen sich netto ohne Abzug. Die in allfälligen Angeboten angegebenen Preise erhöhen sich um die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die in den Rechnungen der CAMPUS Security & Training Group GmbH ausgewiesenen Beträge sind binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum bei der auf der Rechnung angegebenen Zahlstelle des Auftraggebers ohne Abzug zu begleichen. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Auftraggeber verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p. a. sowie die tatsächlich angefallenen, notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassoaufwendungen zu bezahlen, wobei der Auftraggeber auch berechtigt ist, sich zur Forderungsbetreibung Dritter zu bedienen. Der Auftraggeber verpflichtet sich demnach,

im Falle der Säumigkeit der Auftragnehmerin sämtliche angefallenen außergerichtlichen, vorprozessualen Kosten zu ersetzen.

Bei Veränderung der Personal- und etwaiger für den Auftrag notwendiger Materialkosten sowie auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Kostensteigerungen, ist die CAMPUS Security & Training Group GmbH gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, die Preise den neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche des Auftragnehmers nur mit gerichtlich rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer anerkannten Forderungen aufrechnen. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Zinsen, sodann auf Kosten und erst zuletzt auf Kapital gewidmet.

Allfällige Einbehalte des Auftraggebers gegen Rechnungen der CAMPUS Security & Training Group GmbH müssen schriftlich binnen einer Woche ab Rechnungsdatum mittels eingeschriebenem Brief geltend gemacht werden, widrigenfalls der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt.

V. Vertragsdauer, Laufzeit und Vertragskündigung

Das Vertragsverhältnis wird auf die in dem von beiden Parteien unterfertigten und zugestimmten Angebot abgeschlossen. Die Kündigungsfristen ergeben sich auch aus dem unterfertigten Angebot. Bei unbefristeten, oder nach dem ersten Kalenderjahr geleisteten Jahresverträgen, kann generell von beiden Seiten unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf das Einlangen des Kündigungsschreibens beim jeweils anderen Vertragspartner an.

Neben den nachfolgend individuell geregelten besonderen Auflösungsgründen aus wichtigem Grund, behält sich die CAMPUS Security & Training Group GmbH sämtliche von Gesetz wegen oder aufgrund des Vertrages etwaig zustehende Rücktritts- und/oder Auflösungsgründe vor. Der Vertrag kann bei Vorliegen nachfolgender besonderer Gründe schriftlich per Einschreiben ohne Einhaltung einer Frist oder unter Einhaltung der beim jeweiligen Grund vorgesehenen Frist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Die CAMPUS Security & Training Group GmbH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern der Auftraggeber mit Zahlungen oder der Erfüllung sonstiger, sich aus dem Vertragsverhältnis zur Auftragnehmerin ergebender wesentlicher Pflichten trotz Erhalt einer Mahnung um mehr als weitere 14 Kalendertage ab Ausstellung der Mahnung in Verzug gerät. Weiters wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, oder der Auftraggeber den mit der CAMPUS Security & Training Group GmbH ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Dritten überträgt. Die weitere Geltendmachung etwaiger sonstiger und witergehender Ansprüche behält sich der Auftraggeber vor.

VI. Abwerbungsverbot

Die Parteien vereinbaren, sich gegenseitig keine MitarbeiterInnen unmittelbar oder auch nur mittelbar abzuwerben, keine MitarbeiterInnen der anderen Partei anzustellen oder MitarbeiterInnen der anderen Partei in ihrem Unternehmen zu beschäftigen. Bei einer Verletzung des Abwerbeverbots verpflichtet die sich vertragswidrig verhaltende Partei zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 12 Bruttomonatsgehältern des abgeworbenen Mitarbeiters an die Gegenpartei. Ausnahme hierfür wäre eine schriftliche Zustimmung beider Vertragspartner.

VII. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

Als Erfüllungsort gilt die in dem von beiden Parteien unterfertigten und zugestimmten Angebot ausgewiesenen Einsatzörtlichkeiten. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht in 1010 Wien vereinbart. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Alle Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen gehen jedenfalls bei aufrechter Geschäftsbeziehung beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Diese sind zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten auf allfällige weitere Rechtsnachfolger zu überbinden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, aus welchem Grund auch immer, nicht wirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht. An Stelle der nicht anwendbaren Bestimmungen tritt diejenige zulässige Regelung, die der ungültigen Bestimmung im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen dieser AGB am nächsten kommt.

VIII. Geheimhaltung und Datenschutz

Sofern keine gesonderte Geheimhaltungsklausel mit dem Auftraggeber abgeschlossen wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung dem Auftraggeber in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gewordenen Daten und Informationen wie zB alle kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen, die Preis- und Zahlungskonditionen, elektronisch aufgezeichnete Daten etc streng geheim zu halten.

Datenschutzrechtlich relevante Daten, insbesondere personenbezogene Daten, welche die CAMPUS Security & Training Group Gmbh erlangt, werden ausschließlich in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der CAMPUS Security & Training Group Gmbh verarbeitet und ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine anderweitige Verwendung bzw. Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen, außer dies wäre zur Erfüllung der vertraglichen oder etwaiger gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich.

IX. Vertragsabänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsinhalts oder dieser AGB bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit durch zeichnungsberechtigter Personen. Auch ein Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SEMINAR- & AUSBILDUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Die Gelände- und Gebäudenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Gegenstand und Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Der Vertragspartner erklärt den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausbildung und dem Körpertraining entstehen, und zwar gegen

- die CAMPUS Security & Training Group GmbH
- den Veranstalter, die Sportwarte, Trainer, die Geländepächter und -Eigentümer
- Behörden und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Ausbildung in Verbindung stehen,

außer für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Hantieren mit der Waffe: Jedes unsachgemäße Hantieren mit der Waffe im Zuge der Ausbildungstätigkeit führt zum sofortigem Abbruch der Ausbildung, ohne Rückerstattung der Kurskosten. Laden und Entladen nur mit der Laufmündung Richtung Kugelfang gerichtet. Den Anweisungen der Instrukturen sind während der gesamten Ausbildung immer Folge zu leisten, ein unangebrachtes Benehmen oder Handlungen, welche als Sicherheitsrisiko eingestuft werden, führen auch zum sofortigen Ausschluss aus der Ausbildung, ohne Kurskostenersatz.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er sich in vollem körperlichen und geistigen gesunden Zustand befindet und bei Kursantritt keine gesundheitlichen Ausschlussgründe bestehen. Der Haftungsausschluss wird mit der Seminaranmeldung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Erstellung von Fotos und Videos während der Ausbildung durch die CAMPUS Security & Training Group GmbH bleiben im Eigentum und Urheberrecht der CAMPUS Security & Training Group GmbH. Veröffentlichung von Fotos oder Videos durch die Teilnehmer sind nur nach Rückbestätigung durch die Kursleitung aus Datenschutzgründen gestattet. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass alle Verstöße dagegen mit dem Kursabbruch geahndet werden.

Nach der verbindlichen Anmeldung erhalten Sie die Rechnung und alle Kursdaten zugestellt. Gem. AGB ist eine schriftliche ABMELDUNG bis 14 Werktage vor Kursbeginn kostenfrei, danach wird eine 50% Stornogebühr in Rechnung gestellt. Der Kursbetrag muss vor Kursbeginn am Konto der CAMPUS Gruppe eingelangt sein.

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Anerkennung des Haftungsschlusses und erkläre mich damit einverstanden, an dieser Ausbildung auf eigene Gefahr teilzunehmen.